

Kommissionen–Konzept



1. Geltungsbereich

Das Kommissionen-Konzept definiert Grundsätze und Kriterien für die Einsetzung, die Führung und die Aufhebung von Kommissionen.

Es regelt die Kommissionen der Kirchgemeinde. Dazu gehören

- die rein staatskirchenrechtlichen Kommissionen, die vom Grossen Kirchenrat oder vom Kirchenrat eingesetzt werden.
- die Kommissionen mit kirchenrechtlicher und staatskirchenrechtlicher Beteiligung. Sie erfüllen gemeinsame Aufgaben im Sinn von Art. 5 GO¹ und werden vom Doppelrat (Kirchenrat und Pastoralraumteam) eingesetzt.

Besondere Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

2. Grundsätze für die Kommissionen

2.1. Bestellendes Gremium

Bestellende Gremien für Kommissionen in der Katholischen Kirche Luzern sind:

- Grosser Kirchenrat;
- Kirchenrat;
- Doppelrat (Kirchenrat und Pastoralraumteam).

Das bestellende Gremium wählt das Präsidium und die Mitglieder (allenfalls auf Vorschlag anderer Gremien).

Eine Kommission muss nicht nur aus Mitgliedern des bestellenden Gremiums bestehen. Sofern nicht ein Rechtssatz Gegenteiliges anordnet, kann das bestellende Organ auch Mitglieder eines anderen Gremiums (Grosser Kirchenrat, Kirchenrat, Pastoralraumteam, Geschäftsstelle) oder Dritte in eine von ihm eingesetzte Kommission wählen. Dadurch ändern sich weder der Charakter der Kommission noch die Verantwortlichkeiten der Kommission dem bestellenden Gremium gegenüber.

¹ Der Artikel 5.1 GO (Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 25. Oktober 2009) hält den Grundsatz fest: „Die Kirchgemeinde und die kirchenrechtlich zuständigen Organisationseinheiten planen gemeinsam, vereinbaren Ziele und verständigen sich über eine sinnvolle Aufgabenteilung.“

2.2. Führung der Kommissionen

Das bestellende Gremium erlässt den Kommissionsauftrag und führt das Controlling durch. Die Kommission ist dem bestellenden Gremium gegenüber für ihre Tätigkeiten verantwortlich.

Jede Kommission erhält einen klaren Kommissionsauftrag (vgl. Art. 4 GeschR² für parlamentarische und Art. 30 OrgV³ für die übrigen Kommissionen). Dieser regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Kommission sowie deren Organisation und deren Ressourcen (vgl. auch Art. 30 Abs. 3 OrgV).

Das Controlling wird in der Regel wie folgt durchgeführt:

- Die Kommission erstattet dem bestellenden Gremium jährlich einen schriftlichen Bericht.
- Die Kommission berichtet dem bestellenden Gremium zudem bei Bedarf über aktuelle Probleme und holt dessen Weisungen ein, wenn eine erforderliche Korrekturmassnahme nicht in ihrem Kompetenzbereich liegt.

Die Kommission wird vom Präsidium geführt.

2.3. Kommission als Beauftragte des bestellenden Gremiums

Eine Kommission arbeitet im Auftrag des sie bestellenden Gremiums (Grosser Kirchenrat, Kirchenrat, Doppelrat). Kommissionen sollen nur für die Bearbeitung von Aufgaben gebildet werden, für deren Lösung das bestellende Gremium zuständig ist. Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung einer Kommission können nicht grösser sein als jene des bestellenden Gremiums im gleichen Bereich.

Die Arbeit in Kommissionen darf nicht zu einer Verwischung der Verantwortungen führen. Das ist dann der Fall, wenn die politischen Entscheidungen tatsächlich in der Kommission und nicht im zuständigen Gremium fallen. Das bestellende Gremium trägt in jedem Fall die Verantwortung in seinem Zuständigkeitsbereich.

² Geschäftsreglement des Grossen Kirchenrates der Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 13. Mai 2009

³ Organisationsverordnung der Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 17. Mai 2010

2.4. Ständige oder nicht ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen sollen ausschliesslich für regelmässig wiederkehrende Aufgaben eingesetzt werden. Das heisst nicht, dass sie ständig tagen müssen. Es sollen aber Gefässe bestehen, die zur Behandlung von regelmässig wiederkehrenden Aufgaben in einem bestimmten thematischen Bereich zur Verfügung stehen.

Für alle anderen Aufgaben sind nicht ständige Kommissionen mit einem klaren, spezifischen und zeitlich beschränkten Auftrag geeigneter. Nicht ständige Kommissionen rechtfertigen sich vor allem dann,

- wenn ein Projekt so komplex ist, dass Personen mit unterschiedlichen Erfahrungen und Sichtweisen an der Entwicklung beteiligt werden müssen;
- wenn ein Projekt so heikel ist, dass es von Anfang an politisch breit abgestützt werden muss (zum Beispiel Erarbeitung einer Gemeindeordnung).

2.5. Vertraulichkeit, Information

Die Kommissionsmitglieder können Dritte über die Kommissionstätigkeiten informieren, soweit diese nicht vertraulich sind.

Das Präsidium oder die Mehrheit der Kommission können bestimmte oder alle schriftlichen oder mündlichen Informationen aus der Kommissionstätigkeit als vertraulich erklären.

Der Kirchenrat und das Pastoralraumteam können schriftliche oder mündliche Informationen, die sie der Kommission zur Verfügung stellen, als vertraulich erklären.

Die Kommission kann eine Person wählen, die andere Gremien oder Dritte im Namen der Kommission über deren Tätigkeit informiert. Über die bestehenden Kommissionen und ihre Arbeit wird in den Führungsinstrumenten (Finanz- und Aufgabenplan, Jahresprogramm, Jahresbericht) angemessen informiert.

2.6. Protokoll

Über die Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt, das neben den Beschlüssen auch die Beratungen in zusammengefasster Form wiedergibt. Die Protokolle werden vom Präsidium und von der Protokollführung unterzeichnet und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Protokolle werden den Kommissionsmitgliedern, den Mitgliedern der bestellenden Gremien, dem Kirchenrat und dem Präsidium der Controllingkommission zugestellt.

Ist der Grosse Kirchenrat bestellendes Gremium, erhalten nicht alle Mitglieder, sondern nur dessen Präsidium ein Exemplar. Die Mitglieder des Grossen Kirchenrats erhalten auf Verlangen Einsicht, soweit das Protokoll nicht vertrauliche Informationen enthält.

3. Neuordnung der Kommissionen per 1. Januar 2011 /1. August 2018 (3.3)

3.1. Vom Grossen Kirchenrat eingesetzte Kommissionen

3.1.1. Controllingkommission

Die Controllingkommission ist in Art. 30 GO und Art. 13 bis 18 GeschR geregelt. Das Controlling bezieht sich auf alle politisch und/oder finanziell wichtigen Ziele der Kirchgemeinde.

3.1.2. Weitere Kommissionen

Der Grosse Kirchenrat kann in Anwendung der Grundsätze dieses Konzepts jederzeit weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen (vgl. Art. 32 GO und Art. 4 Abs. 2 GeschR).

3.2. Vom Kirchenrat eingesetzte Kommissionen

Der Kirchenrat kann in Anwendung der Grundsätze dieses Konzepts jederzeit weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen (vgl. Art. 32 GO und Art. 30 OrgV). Er wird in der Regel nicht ständige Kommissionen einsetzen.

Daneben bestehen weiterhin operative Arbeitsgremien, die nicht Kommissionen im Sinne dieses Konzepts sind.

3. 3. Vom Doppelrat eingesetzte Kommissionen

3.3.1 Allgemeines

Die gemeinsamen Aufgaben im Sinn von Art. 5 GO werden strategisch durch den Doppelrat geführt (vgl. Art. 23 ff. OrgV). Dieser wählt und führt die Kommissionen, die sich mit gemeinsamen Aufgaben beschäftigen (bestellendes Gremium im Sinn von Ziff. 2.1 dieses Kommissionen-Konzepts).

3.3.2 Zusammensetzung der Doppelratskommissionen

Die Doppelratskommissionen sind paritätisch zusammengesetzt. Der Grosse Kirchenrat und das Pastoralraumteam schlagen je drei Mitglieder vor.

Als beratende Mitglieder nehmen an den Kommissionssitzungen in der Regel teil:

- die im jeweiligen Fachgebiet zuständigen Fachgruppenleitenden (zugleich Sekretariat der Kommission);
- die Mitglieder des Kirchenrats, welche die entsprechenden Fachpflerschaften (vgl. Art. 28 OrgV) betreuen.

Die Kommissionen können Dritte zu ihren Sitzungen einladen.

3.3.3 Funktion und Aufgaben der Doppelratskommissionen

Die Doppelratskommissionen haben die Funktion einer Informations- und Austauschdreh Scheibe zwischen den Mitgliedern der legislativen und beratenden Gremien von Kirchgemeinde und Pastoralraum/Pfarreien, der Exekutive und den Fachgruppenleitenden in der Pastoral.

Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- *Thematischer Fokus*: Sie verfolgen die ihnen zugeteilten Themen und Tätigkeitsbereiche mit besonderer Aufmerksamkeit.

- *Antenne*: Die Mitglieder beobachten zu ihrem Themenbereich die kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Tendenzen in ihrem persönlichen, beruflichen und sozialen Umfeld und bringen ihre Beobachtungen in die Kommissionssitzungen ein.
- *Echoraum*: Sie nehmen zu Berichten und Planungen, die ihnen vom Doppelrat vorgelegt werden, im Sinne von Anregungen und ergänzenden Überlegungen Stellung.

Der Doppelrat kann den Kommissionen weitere Aufgaben übertragen.

3.3.4 Arbeitsweise der Doppelratskommissionen

Die Kommissionen tagen in der Regel zweimal jährlich. Standardtraktanden sind:

- Beurteilung der Controllingunterlagen der entsprechenden Fachgruppen (Echo);
- Austauschrunde zu aktuellen gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen im eigenen Themenbereich (Antenne);
- Stellungnahme zu einem konkreten Projekt (Echo) oder Fachvortrag zu einem ausgewählten Thema aus den eigenen Themenbereichen und Diskussion.

Die Mitglieder (ausser Angestellte der Kirchgemeinde und Mitglieder des Kirchenrates) erhalten ein Sitzungsgeld nach den Ansätzen des Grossen Kirchenrates.

Im Übrigen richten sich die Organisation und die Führung der Doppelratskommissionen nach den allgemeinen Grundsätzen für die Kommissionen.

3.3.5 Ständige Kommissionen für gesamtstädtische pastorale Themen

Die gesamtstädtischen pastoralen Themen werden durch Doppelratskommissionen begleitet. Die gesamtstädtischen pastoralen Themenbereiche werden für die Kommissionsarbeit thematisch in der Regel entsprechend zu den Fachgruppen gemäss Geschäftsordnung des Pastoralraums gruppiert.

Die Themenbereiche entsprechen der Umschreibung in der Geschäftsordnung des Pastoralraums.

4. Inkrafttreten

Die angepasste Fassung des Kommissionen-Konzepts von 2011 tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Luzern, 27. August 2018

Für den Kirchenrat:

Susanna Bertschmann, Präsidentin; Peter Bischof, Geschäftsführer

Zustimmende Kenntnisnahme

Luzern, 27. August 2018

Für das Pastoralraumteam

Thomas Lang, Pastoralraumleiter

Kenntnisnahme

Luzern, 12. Dezember 2018

Für den Grossen Kirchenrat

Markus Trüeb, Präsident; Peter Bischof, Sekretär